

Richtlinie zur Förderung der Kulturangebote in der Gemeinde Kolkwitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung vom 25.01.2022 mit Beschluss-Nr.: 002/22 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Förderziele

Die Gemeinde Kolkwitz gewährt nach Maßgabe dieser Kulturförderrichtlinie Zuwendungen für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Hauptziele der Kulturförderung bestehen dabei, die Bürger und Einwohner in dieser Gemeinde in Ihrem kulturellen Schaffen zu fordern und zu fördern sowie die verankerten kulturellen Bräuche und das gemeinsame Wir-Gefühl zu stärken.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

- 2.1 Solange es die finanzielle Situation der Gemeinde zulässt, stellt diese einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Zuwendungsbetrag zur Erfüllung der in Punkt 1 benannten Förderziele zur Verfügung.
- 2.2 Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen an die mit einem Förderstatus juristische oder natürlichen Personen ist das Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Gemeinde Kolkwitz jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.4 Die Förderung erfolgt anhand eines Zuwendungsbescheides.
- 2.5 Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen alle formalen Voraussetzungen erfüllt sein und die Gesamtmaßnahme/das Projekt muss ausfinanziert sein.
- 2.6 Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden.
- 2.7 Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.
- 2.8 Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.
- 2.9 Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Zuwendungsberechtigten verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.
- 2.10 Veranstaltungen mit der Absicht einer Gewinnerzielung sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.11 Die Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger/Projektträger nicht zu Überschüssen führen. Mit Zuwendungen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

- 2.12 Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die parteipolitisch und konfessionell neutral sind.
- 2.13 Der Mindestzuwendungsbetrag von 100,00 € darf nicht unterschritten werden.
- 2.14 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Repräsentation (z.B. Speisen, Getränke, Blumenpräsente usw.) sowie Ausgaben von Vermögensgegenstände von mehr als 150,00 € netto.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, die

- die gesicherte Durchführung des Projektes, in finanzieller und inhaltlicher Weise nachweisen können und
- das Projekt, unabhängig von ihrem Haupt(wohn)-sitz, in dem Gebiet der Gemeinde Kolkwitz durchführen.

4. Verfahrensweise

4.1 Antragsverfahren

Zum Zwecke der Prüfung der Förderfähigkeit haben Antragsberechtigte bis spätestens 30.09. des Vorjahres einen Zuwendungsantrag mit dem Basis- und dem Spezialformular unter Beifügung folgender relevanter Unterlagen:

- Ggf. aktuelle Kopie des Vereinsregisterauszuges
- Ggf. aktuelle Satzung
- Ggf. Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides
- Beantragte Drittmittel

bei der Gemeinde Kolkwitz an folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Kolkwitz
SG Hauptverwaltung
Berliner Str. 19
03099 Kolkwitz

Konkretisierungen des Antrages (z. B. beim Kosten- und Finanzierungsplan, Maßnahmebeginn usw.) können bis 2 Monate bevor mit der Maßnahme begonnen wird, erfolgen (schriftlich oder per Mail).

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Teil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P).

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst mit der Wirksamkeit des

Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides kann durch den Zuwendungsempfänger mittels der Rechtsbehelfsverzichtserklärung schneller herbeigeführt werden.

Ein Beginn mit der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist zuwendungsschädlich.

In begründeten Fällen kann ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt und gewährt werden. Die Beantragung kann auf dem Antragsbasisformular unter Punkt 6 beantragt werden. Widerspricht die Gemeinde dem beantragten vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Posteingang, gilt der Antrag als gewährt. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedingt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Im Falle der nicht Gewährung einer Zuwendung ist der Antragsteller verpflichtet, die Maßnahme/das Projekt ohne eine Zuwendung durch die Gemeinde zu finanzieren.

4.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zwei Monaten nach dem Beenden des Projektes/der Maßnahme bei der Gemeinde Kolkwitz einzureichen. Eine Verlängerung der Abgabefrist kann formlos schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Basisformular Verwendungsnachweis
2. Spezialformular zum Verwendungsnachweis (für FB 1-5)
3. Belegliste
4. Ggf. Kopie von Zahlungsnachweisen (Kontoauszug bzw. Kassenbuchauszug, siehe Förderbereich)
5. Ggf. Belege (siehe Förderbereich)

5. Förderbereiche

Förderbereich 1	Heimat- und Traditionsveranstaltungen
Förderbereich 2	Kinder- und Jugendveranstaltungen
Förderbereich 3	Vereinsjubiläen
Förderbereich 4	Ausstellungen jeglicher Art
Förderbereich 5	Chronikarbeiten

Zu jedem Förderbereich gibt es zum Antrag ein Spezialformular, das zusammen mit dem Basisformular einzureichen ist.

5.1 Heimat- und Traditionsveranstaltungen

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500,00 €, jedoch nicht mehr als die empfohlene Höhe des Zuwendungsbetrages vom entsprechenden OBR.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind: Honorare/Gagen, Mieten, Gebühren, Abgaben, projektbezogene Sachkosten, Aufwandentschädigungen für ehrenamtlich tätige Helfer (max. 20,00 € je Helfer pro Veranstaltung), projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Veranstaltung abgeschlossene Haftpflichtversicherungen

Der Verwendungsnachweis ist bis zwei Monate nach Ende der Maßnahme mit dem Verwendungsnachweisformular, der Belegliste sowie Originalbelege und Kopien vom Kassenbuch oder dem Kontoauszug vorzulegen.

5.2 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die expliziert für Kinder- und Jugendliche durchgeführt werden. Der Veranstaltungsort muss in der Gemeinde Kolkwitz sein.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 2.000,00 €, jedoch nicht mehr als die empfohlene Höhe des Zuwendungsbetrages vom entsprechenden OBR.

Zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben sind: Honorare/Gagen, Mieten, Gebühren, Abgaben, Sachkosten, Aufwandentschädigungen für ehrenamtlich tätige Helfer, Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Veranstaltung abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

Der Verwendungsnachweis ist bis zwei Monate nach dem Ende der Maßnahme einzureichen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verwendungsnachweisformular
- Belegliste

Weitere Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Originalrechnungen) können bei Bedarf durch die Gemeinde nachgefordert werden.

5.3 Vereinsjubiläen

Eine Zuwendung erhalten im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige, ortsansässige Vereine auf Antrag in dem Jubiläumsjahr für die Jubiläumsfeier. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung von maximal 500,00 €. Folgende Jubiläen sind zuwendungsfähig: 10., 20., 25., 30., 40., 50., 60., 70., 75., 80., 90., 100.

Die Zuwendung kann für **alle** anfallende projektbezogene Ausgaben verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis ist mit entsprechenden Verwendungsnachweisformular und einer Belegliste bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorzulegen.

5.4 Ausstellungen jeglicher Art

Eine Zuwendung erhalten Antragsberechtigte für Ausstellungen jeglicher Art, die im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz stattfinden. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber nicht mehr als maximal 500,00 €.

Zu den zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben gehören:

- Mieten
- Gebühren/Beiträge/Abgaben/
- Versicherung
- Sachkosten
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verwendungsnachweis ist mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular sowie einer Belegliste und Kopien der Kontoauszüge sowie den Originalbelegen bis 2 Monate nach dem Ende der Maßnahme/des Projektes bei der Gemeinde Kolkwitz einzureichen.

5.5 Chronikarbeiten

Die Zuwendung ist für die Fortschreibung der Ortschroniken zu verwenden. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung von maximal 50,00 %, jedoch beschränkt auf einen maximalen Zuwendungsbetrag von 500,00 €. Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für:

- Projektbezogene Sachkosten wie z. B.: Druckerpapier, Toner,
- Fahrkosten (0,30 € pro Kilometer, Fahrscheine öffentliche Verkehrsmittel)
- Ausleihgebühren für Medien

Der Verwendungsnachweis ist mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular sowie einer Belegliste und Kopien der Kontoauszüge sowie den Originalbelegen bis zum 28.02. des Folgejahres bei der Gemeinde Kolkwitz einzureichen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Kolkwitz tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung über finanzielle Zuwendungen der Gemeinde zur Gestaltung von Jubiläen der ortsansässigen Vereine (beschlossen am 05.11.1996) tritt gleichzeitig außer Kraft.